

Diakonischer Dienstgeberverband Niedersachsen e.V.

Satzung vom 28.11.2005

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Oktober 2021

Präambel

Diakonie als kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu Christi bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkünden. Die gemeinsame Verantwortung für diesen Auftrag in der Diakonie verbindet Leitungen und Mitarbeitende gleichermaßen zum Dienst an Hilfebedürftigen, Notleidenden und Benachteiligten („Dienstgemeinschaft“) und verpflichtet sie zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Vertrauensvolle Zusammenarbeit setzt die Erkenntnis voraus, dass auch unter den Gliedern der Dienstgemeinschaften unterschiedliche Interessenlagen bestehen, die einen fairen Ausgleich erfordern. In den diakonischen Einrichtungen in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gilt deshalb das Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-K) oder das MVG der EKD. Die Arbeitsvertragsregelungen für die Mitarbeitenden werden in kirchengemäßen Tarifverträgen vereinbart oder auf dem Dritten Weg der Kirche in Arbeitsrechtlichen Kommissionen im paritätischen Verfahren beschlossen.

Die Diakonischen Werke der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen haben nach Auftrag und Satzung die Aufgabe, die diakonischen Einrichtungen durch Interessenvertretung und Fachberatung zu fördern. Die diakonischen Einrichtungen benötigen in ihrer Eigenschaft als Dienstgeber eine besondere Interessenvertretung gegenüber dem kirchlichen Gesetzgeber, den Mitarbeitervereinigungen und im Arbeitsrechtsregelungsverfahren. Deshalb sind Mitglieder der Diakonischen Werke der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen im Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen zusammengeschlossen. Dieser Verband gibt sich die folgende Satzung:

§ 1 Name

(1) Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein und führt den Namen

„Diakonischer Dienstgeberverband Niedersachsen e.V.“ - (DDN).

(2) Sitz des Verbandes ist Hannover.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband fördert die Zwecke der Diakonischen Werke der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen, insbesondere durch Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der diesen als Mitglieder angeschlossenen diakonischen Unternehmen, schwerpunktmäßig in Fragen der Gestaltung der bei der eigenen Zweckerfüllung notwendigen Arbeitsverhältnisse und des kirchengemäßen Interessenausgleichs mit ihren Arbeitnehmern. Der Verband ist regional in den Gebieten der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen tätig. Er versteht sich als Berufsverband gemäß Art. 9 Abs. 3 GG, und § 5 Abs. 1 Ziffer 5 Körperschaftssteuergesetz und ist tariffähiger Arbeitgeberverband im Sinne des Tarifvertragsgesetzes.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass sich der Verband im Sinne der in der Präambel dieser Satzung beschriebenen Dienstgemeinschaft für rechtlich gestaltete und menschenwürdige Arbeitsbedingungen einsetzt, diese fördert und notfalls auch einfordert. Dieses geschieht insbesondere durch:
 - a) Informationen zu Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit, Schulungen und andere Maßnahmen der beruflichen Fortbildung zu Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit.
 - b) Maßnahmen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen der Mitglieder.
 - c) im Rahmen der Arbeitsrechtsregelungen von Kirche und Diakonie Anträge zu stellen bzw. Einwendungen zu erheben.
 - d) Verhandlung, Abschluss und Beendigung von Tarifverträgen mit Gewerkschaften, mit denen ein Abkommen gemäß Abs. 3 besteht sowie Maßnahmen zur Fortentwicklung und Durchsetzung des kirchlichen Arbeitsrechts.
 - e) Zusammenführung der Mitglieder zur Meinungs- und Willensbildung in arbeitsrechtlichen Fragen.
 - f) Vertretung der Interessen der Mitglieder in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.
 - g) Benennung von zu entsendenden Dienstgebervertreter in Arbeitsrechtliche Kommissionen.
 - h) Benennung von diakonischen Dienstgebervertretern für Aufsichtsgremien der zuständigen Zusatzversorgungskassen.
 - i) Beteiligung bei der Besetzung der gesetzlich vorgesehenen Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungen.
 - j) Zusammenarbeit mit anderen diakonischen Dienstgebervereinigungen im Bereich der EKD
 - k) Vertretung der Mitglieder vor Arbeits- und Sozialgerichten in vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Fällen.
- (3) Der Verband ist kirchenrechtlich verpflichtet, Arbeitskämpfe in den Einrichtungen seiner Mitglieder zu vermeiden. Der Verband verfolgt deshalb ferner den Zweck, mit Gewerkschaften, die in den Einrichtungen seiner Mitglieder sozial mächtig im Sinne des Tarifvertragsrechts sind, eine Vereinbarung über eine grundsätzliche Verhandlungs- und Schlichtungspflicht für sämtliche tarifvertraglich regelbaren Forderungen zu schließen.
- (4) Der Verband kann zur Erfüllung des Verbandszwecks anderen Vereinigungen von Arbeitgebern beitreten. Tritt der Verband unter Übertragung seiner Rechte als Tarifpartei einer anderen Vereinigung von Arbeitgebern bei, gelten die von dieser Vereinigung abgeschlossenen Tarifverträge mit Gewerkschaften, mit denen ein Abkommen gemäß Abs. 3 besteht, im Rahmen der jeweiligen Geltungsbereiche für die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 Buchst. a) unmittelbar und zwingend; Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 Buchst. b) sind nicht an die von dieser Vereinigung abgeschlossenen

Tarifverträge gebunden, sofern diese nicht allgemeinverbindlich sind. Die satzungsgemäßen Pflichten der Mitglieder in Bezug auf Tarifverträge gelten für die Tarifverträge dieser Vereinigung entsprechend. Die satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder in Bezug auf die Tarifverträge dieser Vereinigung werden vom Vorstand im Rahmen der Satzung der Vereinigung wahrgenommen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes müssen Mitglied eines Diakonischen Werks einer an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirche sein.
- (2) Die Mitgliedschaft im DDN ist in nachstehenden Formen möglich:
 - a) Vollmitgliedschaft
Die Vollmitglieder übertragen ihre koalitionspolitischen Rechte und Betätigungen auf den DDN. Sie sind Kraft Mitgliedschaft an die vom DDN abgeschlossenen Tarifverträge im Rahmen ihres Geltungsbereichs gebunden. Ist der DDN einer anderen Vereinigung von Arbeitgebern beigetreten, erstreckt sich die Tarifbindung nach Satz 2 auch auf die von dieser Vereinigung abgeschlossenen Tarifverträge mit Gewerkschaften, mit denen ein Abkommen gemäß § 2 Abs. 3 besteht, im Rahmen der jeweiligen Geltungsbereiche.
 - b) Kooperative Mitgliedschaft
Kooperative Mitglieder übertragen ihre koalitionspolitischen Rechte nicht auf den DDN. Sie sind keine Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz und nicht an die vom DDN abgeschlossenen Tarifverträge gebunden. Ihre Mitgliedschaftsrechte sind eingeschränkt. Die Möglichkeit der kooperativen Mitgliedschaft besteht nur für Mitglieder, die nicht gemäß der Satzung ihres Diakonischen Werks Vollmitglieder sind oder zur Vollmitgliedschaft verpflichtet sind.
- (3) Mitglieder eines Diakonischen Werks einer an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirche, die gemäß dessen Satzung mit der Aufnahme beim Diakonischen Werk tarifgebundenes Mitglied im DDN werden, sind ohne weiteres Vollmitglieder.
- (4) Soweit nicht Mitgliedschaft gemäß Absatz 3 besteht, erfolgt die Aufnahme in den Verband auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Diakonischen Werk
 - b) Austritt aus dem DDN
 - c) Ausschluss aufgrund Beschlusses des Vorstandes
 - d) bei rechtskräftiger Beschlussfassung über die Liquidation oder Auflösung sowie
 - e) aufgrund Beschlusses des Vorstands im Fall der Insolvenzeröffnung.

Mitglieder, die aufgrund der Satzung ihres Diakonischen Werkes Vollmitglied im DDN sind oder dem DDN als Vollmitglied beigetreten sind, können die Mitgliedschaft im DDN nicht gemäß Absatz 5 lit. b in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1 beenden.

- (6) Der Austritt wird im Fall der Austrittserklärung mit Ablauf des Monatsletzten des dem Monat des Zugangs der Austrittserklärung folgenden Kalendermonats wirksam. Der Ausschluss wird

unbeschadet der Einspruchsmöglichkeit nach § 3 Abs. 7 mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, in welchem dem Mitglied der Beschluss durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung bekannt gegeben wird. In den übrigen Fällen endet die Mitgliedschaft mit dem gleichen Tag, an dem das die Beendigung auslösende Ereignis eintritt.

(7) Ausschlussgründe sind u. a.:

- a) schwerwiegendes oder trotz Mahnung des Geschäftsführenden Vorstands nachhaltiges verstoßen gegen sich aus dieser Satzung ergebende Mitgliedspflichten,
- b) sonstige nicht unerhebliche Verstöße gegen die Interessen des Verbandes,
- c) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft ergibt, trotz zweimaliger Aufforderung.

(8) Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wird schwebend unwirksam, wenn das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang Einspruch gegen den Beschluss einlegt. In diesen Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Beschlusses von Anfang an. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle sich nach dieser Satzung ergebenden Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung auf dem Verbandszweck entsprechende Dienstleistungen und das Recht, in den Organen des Verbandes mitzuwirken, insbesondere nach § 7 das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben. Sie können Anträge an den Vorstand zur Befassung stellen. Kooperative Mitglieder (§ 3 Abs. 2 lit. b, § 5 Abs. 3) unterliegen Einschränkungen in den Mitgliedschaftsrechten. Ihre Vertreter können weder in den Vorstand gewählt werden noch Anträge an den Vorstand zur Befassung stellen, die sich mit Festlegungen zur Tarifpolitik und zum Inhalt, zum Abschluss oder zur Beendigung von Tarifverträgen befassen. Sie können auch nicht solche Anträge in der Mitgliederversammlung stellen und dort auch nicht an Abstimmungen über solche Anträge teilnehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele und den Zweck des Verbands durch Wort und Tat zu unterstützen
- b) die Beschlüsse des Verbands zu beachten und einzuhalten,
- c) jeweils bei ihnen maßgeblichen kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen und Gesetze einzuhalten,
- d) die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen,
- e) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über
 - die zur Berechnung des Mitgliedsbeitrags erforderlichen Angaben,
 - Änderungen der Rechtsverhältnisse im Sinne des Umwandlungsgesetzes und
 - gemäß § 3 Abs. 4 lit. a und lit. d die Beendigung der Mitgliedschaft bewirkenden Beschlüsse und Tatsachen,
- f) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen.

- (2) Vollmitglieder sind insbesondere verpflichtet, stets die in den vom Verband geschlossenen, einschlägigen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung geregelten Arbeitsbedingungen mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Arbeitsvertrag als Mindestarbeitsbedingungen zu vereinbaren. Den bereits vor dem Inkrafttreten eines einschlägigen Tarifvertrags oder der Bindung an einen Tarifvertrag beschäftigten, nicht tarifgebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Arbeitsverträge dieses Inhalts anzubieten.
- (3) Die Verpflichtung gemäß Abs. 2 besteht nicht für kooperative Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 lit b.
- (4) Mitglieder des DDN dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes Haustarifverträge schließen.
- (5) Ein Verbandsmitglied, das gegen Mitgliedspflichten verstößt und trotz Beanstandung durch den Geschäftsführenden Vorstand die Ursache der Beanstandung nicht unverzüglich beendet oder beseitigt, hat die vom Vorstand festgesetzte Vertragsstrafe zu zahlen. Deren Höchstbetrag kann in jedem Einzelfall bis zur fünffachen Höhe des durch das Mitglied zu zahlenden Gesamtjahresbeitrags des Vorjahres festgesetzt werden. Die Festsetzung einer Vertragsstrafe schließt den Ausschluss nach § 3 Abs. 4 lit. c wegen desselben Sachverhalts nicht aus.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführende Vorstand und
- d) besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der nach ihrer jeweils maßgeblichen Satzung zur rechtlichen Vertretung befugten Vertreter der Mitglieder. Sie können sich in der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen, über die ein Mitglied in der Mitgliederversammlung verfügen kann, erhöht sich in Stufen, die nach Anzahl der im Unternehmen des Mitglieds vorhandenen vollen Personalstellen (Vollkraftstellen - VK) gestaffelt und auf höchstens fünf Stimmen begrenzt sind. Danach verfügt jedes Mitglied je volle 500 VK über eine weitere Stimme. Für die Berechnung der Stimmenanzahl ist die im zuletzt testierten Jahresabschluss angegebene Durchschnittszahl an Vollkraftstellen im geprüften Geschäftsjahr maßgeblich. Die Mitglieder sind verpflichtet, jeweils nach Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch das bei ihnen zuständige Gremium die Anzahl der Vollkraftstellen der Geschäftsstelle des DDN mitzuteilen. Ein über mehrere Stimmen verfügendes Mitglied kann in einer Abstimmung nur einheitlich votieren. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

- (3) Vertreter von kooperativen Mitgliedern dürfen in der Mitgliederversammlung nicht an Abstimmungen über Anträge teilnehmen, die sich mit Festlegungen zur Tarifpolitik und zum Inhalt, zum Abschluss oder zur Beendigung von Tarifverträgen befassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist stets mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes.
- (6) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Vorstandsmitglieder, die kein Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten, und die Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht, an der Mitgliederversammlung teil. Personalleiter aus Mitgliedseinrichtungen, die leitende Angestellte im Sinne des maßgeblichen Mitarbeitervertretungsgesetzes sind sowie die im Auftrag der Mitglieder in den Arbeitsrechtliche Kommissionen tätigen Dienstgebervertreter können als Gäste teilnehmen. Der Geschäftsführende Vorstand kann weitere Personen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einladen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (8) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern durch Beschluss ermöglichen,
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Abweichend von Absatz 7 ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Grundsätze der Verbandsarbeit
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 10 Abs.2 Satz 1.
 - f) Einsprüche von Mitgliedern gegen Vorstandsbeschlüsse über den Ausschluss,
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Verbands
- (2) Beschlüsse zu Abs. 1 lit. g und lit. h bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Auf entsprechende Anträge ist jeweils in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Diese Beschlüsse dürfen nicht auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen gefasst werden und werden nur mit Zustimmung der für DDN-Mitglieder jeweils zur Gewährleistung der

Einhaltung kirchlichen Arbeitsrechts zuständigen Diakonischen Werke wirksam. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht binnen einer Frist von vier Wochen, beginnend ab dem Datum des Versands der Beschlusstexte, die Zustimmung schriftlich verweigert wird.

- (3) Wahlen zu Abs. 1 Buchstabe e erfolgen in geheimer Abstimmung und als Persönlichkeitswahl. Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen gewählt. Gewählt wird durch Stimmzettel, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein sollen. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen erhält, bei mehreren zu wählenden Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerdem ist auf Wunsch von mindestens 10 % stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Gründe eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von 14 Tagen (Tag des Postausgangs) unter Angabe der Tagesordnung. Sie kann auch per E-Mail oder per Fax einberufen werden. Aus wichtigem Grund können außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden.
- (3) Die Tagesordnung kann im Einvernehmen mit allen in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedern erweitert werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 15 Personen, die jeweils allein oder gemeinsam mit anderen zur Rechtsvertretung eines Vollmitglieds befugt sein müssen. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen ordinierte Geistliche einer an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirche sein.
- (2) Zehn Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 1 lit e, Abs. 3 gewählt. Diese zehn Vorstandsmitglieder berufen fünf weitere Personen, die die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen müssen, in den Vorstand. Der Vorstandsvorsitzende der endenden Amtsperiode lädt zur hierüber beschließenden Sitzung ein und leitet diese. Soweit er nicht zu den zehn gewählten Vorstandsmitgliedern der neuen Amtsperiode gehört, hat er in dieser Sitzung kein Stimmrecht. Bei der Berufung soll der Regelung des Abs. 1 Satz 2 und im Übrigen der angemessenen Repräsentanz der Mitglieder im Vorstand unter den Gesichtspunkten der verschiedenen Hilfefelder und Einrichtungsgrößen Rechnung getragen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder wählen unverzüglich nach der Konstitution des Vorstands für die neue Amtsperiode aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertreter.

- (4) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr und wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Der oder die Geschäftsführer nach § 14 nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann weitere Teilnehmer nach fachlichen Gesichtspunkten zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle wesentlichen Punkte in der Verbands- und Tarifpolitik und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - c) im Rahmen der Arbeitsrechtsregelungen von Kirche und Diakonie Anträge zu stellen bzw. Einwendungen zu erheben,
 - d) über den Abschluss oder die Beendigung von Tarifverträgen zu beschließen; über den Abschluss von Haustarifverträgen mit Wirkung für ein einzelnes Mitglied oder i.S.d. § 15 AktG verbundene Mitglieder beschließt der Geschäftsführende Vorstand allein,
 - e) den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu wählen und abzuwählen,
 - f) die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes zu beaufsichtigen, für diesen eine Geschäftsordnung zu beschließen und ihm Aufträge zu erteilen,
 - g) über die Zustimmung zur Anstellung oder Entlassung von Geschäftsführern und zum Umfang der ihnen übertragenen Vertretungsbefugnis, insbesondere zu deren Bestellung zum besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB gemäß § 14 zu beschließen,
 - h) die nach § 2 Abs. 2 lit. f bis lit. i zu benennenden Vertreter zu wählen und ihnen Aufträge zu erteilen
 - i) Feststellung des Wirtschaftsplans,
 - j) die Vorlage der vom Geschäftsführenden Vorstand vorzubereitende Jahresrechnung bei der Mitgliederversammlung zu beschließen,
 - k) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 3
 - l) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 4 lit. c
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme einzelner oder aller Vorstandsmitglieder an Sitzungen kann auch mittels Video- und Telefonkonferenzen erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht diesem Verfahren widerspricht. Vorstandsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Satz 1. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter auch im Umlaufverfahren entscheiden, wenn keines der Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. Das Umlaufverfahren kann in Textform und per E-Mail oder per Fax durchgeführt werden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In Ermangelung einer Geschäftsordnung sind § 9 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Geschäftsführenden Vorstand, dessen Vorsitzender ebenfalls der Vorstandsvorsitzende ist. Der Geschäftsführende Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des DDN i.S.d. § 26 BGB. Er bereitet Beschlüsse des Vorstands vor und beaufsichtigt den oder die Geschäftsführer. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verband nach Maßgabe von Beschlüssen des Vorstands und einer von diesem beschlossenen Geschäftsordnung. Für die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für den Verband ist der Vorstandsvorsitzende einzelvertretungsberechtigt. Zwei stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter können im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den oder die Geschäftsführer zu einzelnen Geschäften oder zur Führung der laufenden Geschäfte bevollmächtigen. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführenden Vorstands ist auf das Verbandsvermögen beschränkt.

§ 12 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils auf drei Jahre gewählt, bzw. berufen. Sie bleiben in der Regel bis zur ersten ordnungsgemäß durch den noch amtierenden Vorstandsvorsitzenden anberaumten Sitzung der von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 neu gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Bis zur Hinzuberufung der fünf Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 haben die gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 gewählten Vorstandsmitglieder der neuen Amtsperiode die Rechte und Pflichten des Vorstands. Die Vorstandssitzungen eines neu gewählten Vorstandes leitet der Vorstandsvorsitzende der vorherigen Amtsperiode oder einer seiner Stellvertreter bis zur Wahl eines Vorsitzenden für die neue Amtszeit. Soweit er nicht dem neugewählten Vorstand angehört, hat er in diesen Sitzungen kein Stimmrecht. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Die Ersatzmitglieder werden nach der Anzahl der bei der Vorstandswahl erhaltenen Stimmen abwärts aus der Liste der nicht gewählten Kandidaten berücksichtigt. Soweit kein Ersatzmitglied zur Verfügung steht, beruft der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, beruft der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied. Die Amtszeit berufener, nachgerückter und nachberufener Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit der regulär gewählten oder berufenen Vorstandsmitglieder.
- (2) Entfällt bei einem Vorstandsmitglied die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 oder tritt die Mitgliedereinrichtung, die durch ein Vorstandsmitglied im Verband vertreten wird, aus dem Verband oder dem zuständigen Diakonischen Werk aus oder gerät sie in Auflösung, Insolvenz oder Liquidation oder wechselt sie zu einer kooperativen Mitgliedschaft so endet die Vorstandsmitgliedschaft des Betroffenen.
- (3) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes entspricht der Amtszeit des Vorstands. Sie bleiben in der Regel bis zur ersten ordnungsgemäß durch den noch amtierenden Vorstandsvorsitzendem anberaumten Sitzung des neu gewählten Geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig bei Abwahl durch den Vorstand oder bei Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand. Nach- oder hinzugewählte Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zum Ende der Amtszeit der regulär gewählten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands im Amt.

§ 13 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstands und des Geschäftsführenden Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied zu genehmigen sind und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften müssen mindestens die Beschlüsse sowie die Feststellungen über die Teilnehmer und die Beschlussfähigkeit enthalten.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat für die Führung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer. Mindestens einer von ihnen soll besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB sein. Über Anstellung, Entlassung und Umfang der Vertretungsmacht beschließt der Geschäftsführende Vorstand mit Zustimmung des Vorstands. Die Berufung zum besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB soll frühestens nach einer Beschäftigungszeit von sechs Monaten erfolgen.
- (2) Der oder die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Die Kosten der Geschäftsführung werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt geschäftsjährlich durch vom Vorstand beauftragte Prüfer.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Verbandsauflösung fällt das verbleibende Vermögen mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden zu 16,95 % an das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Oldenburg e.V. und im Übrigen an das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. .

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung war nach einstimmiger Beschlussfassung der Anwesenden in der Gründungsversammlung am 28.11.2005 und mit Zustimmung der damals in der Konferenz Diakonischer Werke in Niedersachsen zusammengeschlossenen Diakonischen Werke in Kraft getreten. Sie gilt in der vorliegenden Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 06.10.2021 ab dem Datum der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister.
- (2) Die Eintragung veranlasst der amtierende Vorstandsvorsitzende. Werden vom zuständigen Registergericht Satzungsänderungen gefordert, ohne die es die Eintragung verweigern würde, ist der amtierende Vorstandsvorsitzende aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung über diese Satzungsregelung bereits ab dem Datum der Beschlussfassung abweichend von § 8 Abs. 1 lit g und Abs. 2 zu entsprechenden Änderungen der Satzung allein befugt. Gleiches gilt bei Forderungen des zuständigen Finanzamtes zur Gewährleistung der Einstufung des Verbandes gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 5 Körperschaftssteuergesetz.